Bundesrat **Drucksache 10/3/89**

07.02.89

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffahrtsregister - ISR)

Punkt 1 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß die Drucksache 10/2/89 keine Mehrheit findet, wird der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, Artikel 3 des Gesetzes wie folgt zu fassen:

" Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung der Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung in Kraft, mit der entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 09. Dezember 1988 der überwiegende Anteil der Arbeitsplätze des Führungspersonals und der für die Qualifizierung notwendigen Ausbildungsplätze an Bord der im Zusatzregister eingetragenen Schiffe deutschen Seeleuten vorbehalten werden soll."

Begründung:

Artikel 3 sieht vor, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an muß nur noch der Kapitän eines Schiffes unter deutscher Flagge die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Für alle übrigen Bordarbeitsplätze können Ausländer zu Heimatlohnbedingungen beschäftigt werden. Dies gefährdet die Arbeitsplätze deutscher Seeleute, und zwar auch in den Bereichen, in denen entsprechend der erwähnten Entschließung des Deutschen Bundestages im Wege einer Änderung der Schiffsbesetzungs-

Ausgeliefert am 8. FEB. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

1013/89

verordnung (SchBesVO) der überwiegende Anteil der Arbeits- und Ausbildungsplätze deutschen Seeleuten vorbehalten werden soll.

Für die Novellierung der SchBesVO liegt noch kein Entwurf vor. Über die inhaltliche Umsetzung der Bundestagsentschliessung ist nichts bekannt. Erfahrungsgemäß ist im Hinblick auf die Beteiligung der Sozialpartner in der Seeschiffahrt sowie der Länder mit zeitaufwendigen Abstimmungsgesprächen zu rechnen. Daher kann ein Termin für das Inkrafttreten der Verordnung nicht mit ausreichender Verbindlichkeit genannt werden. Die insoweit durch das spätere Inkrafttreten der Verordnung entstehende Unsicherheit muß und kann im Interesse der Seeleute und Reeder durch die Verbindung des Inkrafttretens von Gesetz und Verordnung vermieden werden.